

**Allgemeinverfügung des Landkreises Oberhavel
zur Weitergewährung der Notbetreuung für Personen,
denen eine Teilnahme ihrer Kinder an der Notbetreuung für den
Zeitraum zwischen dem 19.12.2020 bis zum 11.04.2021
bereits gewährt wurde**

Ich erlasse

mit Wirkung ab 12.04.2021

gemäß §§ 18 Abs. 5 und 6 Siebte Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 7. SARS-CoV-2-EindV) vom 06. März 2021 in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 08. April 2021 für die Notbetreuung während der Hortzeit sowie nach §§ 18 Abs. 5 und 6 i.V.m. § 17 Abs. 5 der 7. SARS-CoV-2-EindV für die Hortbetreuung während der Schulzeit i.V.m. §§ 28, 28a, 32 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S.370) nachfolgende Allgemeinverfügung:

- 1) **Keinen Anspruch auf Notbetreuung haben präsenzpflichtige Kinder, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen. Die Untersagung des Präsenzunterrichts in Schulen nach § 16 des Brandenburgischen Schulgesetzes und in freier Trägerschaft gilt nicht für Schülerinnen und Schüler**
 - in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 in der Primarstufe,
 - in den Abschlussklassen,
 - in dem letzten Ausbildungsjahr des jeweiligen beruflichen Bildungsgangs,
 - in Förderschulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“.

- 2) **Nach Maßgabe der Ziffer 1) bewillige ich allen übrigen Personen, denen eine Teilnahme ihrer Kinder an der Notbetreuung mit Bescheid (ggf. auch in Gestalt eines Abhilfe- bzw. Widerspruchsbescheides) für den Zeitraum ab dem 19.12.2020 bis zum 11.04.2021 bereits gewährt wurde und deren Kinder am Präsenzunterricht teilnehmen, die Teilnahme ihrer Kinder an der Notbetreuung auch für die Zeit vom 12.04.2021 bis einschließlich 25.04.2021, ohne dass es einer erneuten, gesonderten Antragstellung bedarf. Diese Bewilligung steht unter der Bedingung, dass der Betreuungsbedarf weiterhin tatsächlich besteht und eine Regelbetreuung nicht stattfindet.**

Sofortige Vollziehbarkeit:

Die Allgemeinverfügung ist nach §§ 16 Abs. 1 und 8 i.V.m. §§ 28, 28a, 32 IfSG i.V.m. §§ 17 Abs. 5 und 18 Abs. 5 und 6 der 7. SARS-CoV-2-EindV sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Oberhavel, Der Landrat, Adolf-Dechert-Straße 1 in 16515 Oranienburg einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.oberhavel.de aufgeführt sind. Das signierte Dokument ist an folgende E-Mail-Adresse zu senden: Kreisverwaltung@oberhavel.de.

Oranienburg, 12.04.2021


Weskamp
Landrat